

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten André Trepoll (CDU) vom 30.10.12

und Antwort des Senats

Betr.: Sicherungsverwahrte – Unterbringung in Moorburg (3)

Der Senat hat sich entschieden, dass entlassene sicherungsverwahrte Personen dauerhaft in Moorburg untergebracht werden sollen.

Die Gesamtkosten der Herrichtung des Gebäudes für die Sicherungsverwahrten im Moorburger Elbdeich 329 beläuft sich laut Drs. 20/5095 auf 170.000 Euro. Es gibt Hinweise, dass diese aus einem Haushaltstitel zur „Verbesserung der Lebensqualität in Moorburg“ finanziert werden.

Das Gebäude Moorburger Elbdeich 329 liegt laut Hafentwicklungsgesetz (HafenEG) im Hafenerweiterungsgebiet Zone II. Damit unterliegen Ausbauten und Nutzungsänderungen der Veränderungssperre des § 3 und sowohl Grundstücke als auch Gebäude dürfen nicht wesentlich verändert werden. Vom Eigentümer wird jedoch zur Unterbringung der Sicherheitsverwahrten laut Drs. 20/5095 beabsichtigt, umfangreichere Umbauten vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hamburg Port Authority (HPA) wie folgt:

1.
 - a. *Aus welchem Haushaltstitel werden die Gesamtkosten in Höhe von 170.000 Euro für die Herrichtung des Hauses für die Sicherungsverwahrten in Moorburg bezahlt?*
 - b. *Mit welchem Verwendungszweck und auf Grundlage welches Beschlusses wurde der entsprechende Haushaltstitel eingerichtet?*
 - c. *Welchen Gesamtumfang hat der entsprechende Haushaltstitel?*
 - d. *Wird gegebenenfalls der entsprechende Haushaltstitel um den Gesamtbetrag für die Herrichtung des Hauses am Moorburger Elbdeich 329 aufgestockt?*
2. *Bewertet der Senat die Unterbringung von Sicherungsverwahrten in einem Haus in Moorburg als Verbesserung der Lebensqualität für die Menschen vor Ort?*

Wenn ja, wodurch konkret wird diese gesteigert?

Wenn nein, wieso erfolgt gegebenenfalls eine Finanzierung aus einem Haushaltstitel zur Steigerung der Lebensqualität?

Die Herrichtung des Gebäudes wird aus dem Regelbudget des Immobilienmanagements der Finanzbehörde gezahlt (Aufgabenbereich 136 im Einzelplan 9.1). Dort stehen für diesen Zweck ausreichend Mittel zur Verfügung. Eine Systematik nach Haushaltstiteln gibt es im Rahmen der Doppik nicht.

Die Annahme, die Finanzierung erfolge aus einem Haushaltstitel zur „Verbesserung der Lebensqualität in Moorburg“, trifft insoweit nicht zu.

Im Übrigen: entfällt.

3. *Das in direkter Nachbarschaft befindliche Gebäude am Moorburger Elbdeich 333 ist derzeit unbewohnt. Ist eine Neuvermietung beabsichtigt?*

Wenn nein, wieso nicht und was soll mit dem Gebäude alternativ zukünftig geschehen?

Das Gebäude Moorburger Elbdeich 333 konnte aufgrund erheblicher Gesamtkosten und großer Vermietungsschwierigkeiten nicht saniert werden. Das Objekt soll daher abgerissen werden.

4. *Zu welchem Zeitpunkt wurde bei der Hamburg Port Authority (HPA) die hafentplanungsrechtliche Zustimmung nach HafenEG für die Umbauten des Gebäudes Moorburger Elbdeich 329 beantragt und wann wurde diese von HPA genehmigt?*

Der Bauantrag ist durch das Bezirksamt Harburg der HPA am 11. September 2012 mit der Bitte um hafentplanungsrechtliche Zustimmung zugegangen. Am 14. September 2012 ist diese Zustimmung nebst der erforderlichen Ausnahmeentscheidung an das Bezirksamt Harburg gesendet worden.

5. *Wie lautet die Begründung der HPA für die Erteilung der hafentplanungsrechtlichen Zustimmung nach HafenEG für die Umbauten und Umnutzung des Gebäudes am Moorburger Elbdeich 329?*

Der Einbau von Einliegerwohnungen entspricht der Fallgruppe, die nach § 3 Absatz 5 Satz 4 Nummer 4 Hafententwicklungsgesetz (HafenEG) als gesetzliche Ausnahme zugelassen werden soll. Dieser gesetzlichen Wertung ist mit der Entscheidung gefolgt worden. Im Übrigen verstößt der Umbau des Wohngebäudes nicht gegen das Veränderungsverbot nach § 3 Absatz 1 Satz 1 HafenEG.

6. *Wie viele hafentplanungsrechtliche Zustimmungen nach HafenEG wurden bei der HPA in den letzten fünf Jahren beantragt und wie vielen wurden von der HPA zugestimmt? Welcher Zeitraum lag jeweils zwischen Antragsstellung und Bescheid?*

In den letzten fünf Jahren wurden 13 Bauanträge zur hafentplanungsrechtlichen Zustimmung durch das zuständige Bezirksamt der HPA vorgelegt. Die Zustimmung ist – teilweise mit Nebenbestimmungen – in zwölf Fällen erteilt worden. Der Zeitraum von Eingang des Antrags bei der HPA bis zur Stellungnahme hat jeweils in Kalendertagen gedauert:

Fälle	Zeitraum/Tage
in drei Fällen	3
in einem Fall	4
in zwei Fällen	6
in einem Fall	7
in einem Fall	8
in einem Fall	14
in einem Fall	15 Tage
in einem Fall	16 Tage
in einem Fall	26 Tage
in einem Fall	rund 9 Monate (Ablehnung)

7. *Welche Gründe haben in den letzten fünf Jahren zur Ablehnung einer hafentplanungsrechtlichen Zustimmung nach HafenEG durch die HPA geführt?*

In dem einen Fall ist die Zustimmung abgelehnt worden, weil der gesetzliche Katalog der regelmäßig zu erteilenden Ausnahmen nach § 3 Absatz 5 Satz 4 HafeneG nicht einschlägig war und dieses Bauvorhaben insbesondere als Neubau der Zielrichtung des Veränderungsverbots deutlich zuwiderlief. Gegenstand war der Neubau eines Beherbergungsbetriebs mit 20 Betten.

8. *Wie bewertet der Senat seine Kommunikationsstrategie in Moorburg? Sind Aussagen wie vom Staatsrat Pörksen: „Wenn Ihnen das nicht passt, können Sie uns bei der nächsten Wahl abwählen!“ aus Sicht des Senates geeignet, Vertrauen in die Senatsentscheidung zur Unterbringung in Moorburg bei den Menschen vor Ort hervorzurufen?*

Siehe Drs. 20/5095. Die zuständigen Behörden suchen offen und sachlich das Gespräch mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Anwohnerinnen und Anwohnern in Moorburg. Der Senat sieht im Übrigen in ständiger Praxis davon ab, zu in der Presse dargestellten angeblichen oder tatsächlichen Äußerungen von Senatssyndici Stellung zu nehmen.

9. *Wie will der Senat den Beschluss der Bezirksversammlung Harburg (Drs. XIX/872) umsetzen und wann wird er die Öffentlichkeit darüber informieren, wie viele Personen nun endgültig am 1. Dezember 2012 in das Haus in Moorburg einziehen?*

Der von der Bezirksversammlung am 25.09.2012 beschlossene Antrag (XIX/872) wurde zur weiteren Behandlung in den bezirklichen Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Integration überwiesen. Der Antrag soll im Gesamtkontext des Themas unter Beteiligung von Vertretern der zuständigen Fachbehörden in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Jugendhilfeausschuss am 12. November 2012 beraten werden.